

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2019 für die Straßenreinigung und den Winterdienst

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst im Jahr 2019 ist als Anlage beigefügt.

A. Bemessungsgrundlagen u. Einheiten

Zur Ermittlung der Benutzungsgebühren wird von folgenden Bemessungsgrundlagen bzw. Einheiten ausgegangen:

a) Straßenreinigungsgebühr:	
gebührenfähige Aufwendungen	116.665,82 €
Fehlbetragsausgleich aus Vorjahren:	<u>20.692,00 €</u>
Bemessungsgrundlage insgesamt:	137.357,82 €
Einheiten (Frontmeter):	101.328 lfdm
b) Winterdienstgebühr:	
gebührenfähige Aufwendungen	77.081,08 €
Kostenüberdeckung aus Vorjahren:	<u>- 5.844,00 €</u>
Bemessungsgrundlage insgesamt:	71.237,08 €
Einheiten (Frontmeter)	130.450 lfdm

B. Straßenreinigungsgebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.a) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2019 eine Straßenreinigungsgebühr in Höhe von **1,36 €/lfdm Frontmeter** (Vorjahr 1,15 €/lfdm). Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Gebühr um 0,21 €/lfdm. Der Gebührenanstieg ist im Wesentlichen zurückzuführen auf einen Fehlbetragsausgleich in Höhe von 20.692,00 €, resultierend aus der Betriebsabrechnung 2017.

C. Winterdienstgebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.b) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2019 eine Winterdienstgebühr in Höhe von **0,55 €/lfdm Frontmeter** (Vorjahr 0,60 €/lfdm).
Im Vergleich zum Vorjahr sinkt die Gebühr um 0,05 €/lfdm.

Beschlussvorschlag:

Die Straßenreinigungsgebühr wird für das Jahr 2019 mit 1,36 €/Frontmeter, die Winterdienstgebühr mit 0,55 €/Frontmeter festgesetzt.

Anlage/n:
Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2019 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)